



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personen- datensammlungen (PDS V)

Gemeinderat vom 21.03.2022
Inkraft ab 1. April 2022

Verordnung über die Berechtigungen über die zentralen Personendatensammlungen (PDS V) der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Unterseen für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Unterseen:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Artikel 3

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle ¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Artikel 4

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Anhang 1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Unterseen für die GERES-Plattform

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Unterseen hat die vorliegende Verordnung am 21. März 2022 genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 21. März 2022

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkrafttreten ab 1. April 2022, vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. April 2022

sig. Peter Beuggert

GERES-Profil und – Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	
	Standardprofil 1: AHV - Nummer	
	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	
	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	
	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	
	Standardprofil 5: Ausländerrecht	
	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	
	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	
	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	
	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	
	Standardprofil 10: Konfession	
	Standardprofil 11: Haushalt	
	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	
Mutationsrecht		
Historisierung		
Datenraum		
Alter		
Geschlecht		
Konfession		
Staatsangehörigkeit		
Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)		
Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)		
Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen		
1.1 Systeme Antragsrecht: Schulleitung und Schulsekretariat		
1.1.1 iCampus		
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG		
- Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	X	X
	X	X
	-	X
	X	X
	-	-
	-	-
	X	
	-	-
	-	-
	-	-
	-	X
		Gde.
		0-17
		Alle
		-
		Alle
		Alle
		Alle
		-

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
21. März 2022	21. März 2022